Rechtssache 28/87

Edgard Arendt
gegen
Europäisches Parlament

„Beamte — Nichtzulassung zu einem Auswahlverfahren"

Sitzungsbericht 2633
Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 20. April 1988 2639
Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 17. Mai 1988 2641

Leitsätze des Urteils

Beamte — Einstellung — Auswahlverfahren — Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen — Beurteilung, ob es sich um eine einschlägige Berufserfahrung handelt

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 28/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

A — Im Anschluß an das allgemeine Auswahlverfahren PE/78/C wurde Herr Arendt als Bediensteter auf Zeit eingestellt und dann am 1. Oktober 1982 als Verwaltungssekretär für die Kasse, den Zahlungsverkehr und die Buchhaltung in der Abteilung Kasse und Zahlungsverkehr — Buchhaltung des Europäischen Parlaments zum Beamten auf Probe der Besoldungsgruppe C 3 ernannt. Dort arbeitete er vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. Mai 1984.

Auf eine Stellenbekanntgabe vom 2. Mai 1984 beantragte Herr Arendt seine Umset-

* Verfahrenssprache: Französisch.

zung in die Direktion Personal und Soziale Angelegenheiten, Abteilung Soziale Angelegenheiten. Seinem Antrag wurde entsprochen, und Herr Arendt wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1984 dieser Abteilung zugewiesen.

B — Am 18. November 1985 gaben die Dienststellen des Europäischen Parlaments die interne Stellenausschreibung B/161 zur Besetzung von Planstellen der Laufbahn B5/B4 bekannt. Die Stellenausschreibung betrifft folgende drei Bereiche, unter denen die Bewerber auszuwählen hatten:

„1. Wichtige Kontrollarbeiten in bezug auf die wirtschaftliche Finanzverwaltung und die Übereinstimmung, die Regelmäßigkeit, die Legalität der finanziellen Verwaltungsakte, die sich aus der Ausführung des Haushaltsplans und der Anwendung der Verwaltungs- und Kontrollmethoden ergeben, für die Datenverarbeitungsverfahren angewandt werden können.

2. Anwendung, einschließlich gegebenenfalls durch den Einsatz der EDV, der Haushaltsordnung in bezug auf Verpflichtungen, Anordnungen, vor allem Auszahlungsanordnungen, und Ausführung von Arbeiten der Kassenverwaltung und der Buchhaltung. Kontrolle aller Buchungsbelege vor der Eintragung in die allgemeine Buchhaltung. Führung, Überwachung und Kontrolle der Bankkonten sowie der Kassen. Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit den Bankinstituten. Koordinierung der Arbeiten zwischen Buchhaltung und Kassenverwaltung.

3. Mit Hilfe von EDV-Programmen durchgeführte Arbeiten hinsichtlich der Abrechnung und Liquidierung der Zahlungen (Bezüge, Dienstreisekosten, Überstunden, verschiedene Einberufungen, Reisekosten usw.) für alle Laufbahngruppen des Personals sowie hinsichtlich der Berechnung der Ruhegehälter und Versicherungen der Mitglieder."

Nr. III der Stellenausschreibung bezeichnet „die erforderlichen Voraussetzungen und Kenntnisse". Es handelt sich um höhere Schulbildung oder gleichwertige Berufserfahrung, Kenntnisse oder Berufserfahrung in ähnlichen Gebieten wie den drei oben genannten Bereichen, Kenntnisse oder Erfahrung in der Datenverarbeitung und gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Gemeinschaft sowie Kenntnis einer anderen Amtssprache.

Nr. IV Buchstabe A der Stellenausschreibung sieht wie folgt eine Entscheidung über die Zulassung zum Auswahlverfahren vor: „Der Prüfungsausschuß nimmt von den Unterlagen Kenntnis und stellt das Verzeichnis der Bewerber auf, die den Bedingungen der Stellenausschreibung entsprechen. Der Prüfungsausschuß legt sodann die Grundsätze für die Bewertung der Befähigungsnachweise der Bewerber fest, prüft die mit der Art der Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Befähigungsnachweise der Bewerber und bestimmt aufgrund dieser Prüfung die Bewerber, die zu den Prüfungen zugelassen werden. Bewertung: 0 bis 40 Punkte. Jeder Bewerber, der nicht 24 Punkte erreicht hat, scheidet aus."

Mit Schreiben vom 27. Mai 1986 teilte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Herrn Arendt mit, daß er nach der Beurteilung aufgrund der vom Prüfungsausschuß festgelegten Grundsätze bei den von ihm gewählten Bereichen nicht die für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderliche Mindestzahl von 24 Punkten erreicht habe. In dem Schreiben des Vorsitzenden wird darauf hingewiesen, daß der Betroffene die erforderliche Mindestpunktzahl deshalb nicht erreicht habe, weil seine Punktzahl hinsichtlich der vom Prüfungsausschuß festgelegten Kriterien 1 und 3, nämlich „Allgemeinbildung" und „einschlägige Berufserfahrung", zu gering gewesen sei, wobei die anderen Kriterien gewesen seien: „allgemeine Berufserfahrung", „Dienstalter bei den Gemeinschaftsorganen" und „Aufnahme in eine Eignungsliste im Rahmen ei-

nes vorherigen Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen des gleichen oder höheren Niveaus".

Mit Schreiben vom 3. Juni 1986 machte Herr Arendt geltend, daß er ein der höheren Schulbildung gleichwertiges Niveau besitze und 1982 für den Posten eines Verwaltungssekretärs in der Buchhaltung eingestellt worden sei, woraus sich ergebe, daß er eine genügende „einschlägige Berufserfahrung" habe. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wies jedoch seine Beschwerde mit Schreiben vom 20. Juni 1986 zurück.

Nachdem Herr Arendt dem Prüfungsausschuß mit Schreiben vom 20. Juni 1986 neue Erläuterungen gegeben hatte, legte er am 30. Juni 1986 gegen die Ablehnung seiner Bewerbung eine Beschwerde bei der Anstellungsbehörde ein.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1986 teilte ihm die Anstellungsbehörde mit, daß sie zwar nicht befugt sei, anstelle des Prüfungsausschusses zu entscheiden, daß sie jedoch die Angelegenheit durch den Juristischen Dienst prüfen lassen werde, dessen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übermittelt werde.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 1986 gab der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Betroffenen zusätzliche Erläuterungen, ohne jedoch seine ablehnende Entscheidung vom 27. Mai 1986 rückgängig zu machen.

Daraufhin beantragte Herr Arendt beim Gerichtshof, die ablehnende Entscheidung vom 27. Mai 1986 aufzuheben und das Europäische Parlament zu verurteilen, an den Kläger eine Rechnungseinheit als Ersatz seines immateriellen Schadens zu zahlen.

Die Klageschrift ist am 30. Januar 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Der Gerichtshof hat auf Vorschlag des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen, und das Europäische Parlament aufgefordert, innerhalb von einem Monat eine Frage zu beantworten. Das Europäische Parlament hat die Antwort fristgerecht eingereicht.

II — Zusammenfassung des Parteivorbringens

A — *Fehlerhafte Begründung der Entscheidung des Prüfungsausschusses und Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses hinsichtlich der Berufserfahrung des Klägers*

a) *Herr Arendt* macht erstens geltend, die an ihn ergangene ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses beruhe auf einer widersprüchlichen Begründung. In dem Schreiben vom 27. Mai 1986, das die ablehnende Entscheidung enthalte, werde nämlich darauf hingewiesen, daß er im Rahmen der Kriterien 1 und 3, nämlich „Allgemeinbildung" und „einschlägige Berufserfahrung", nicht die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht habe. In dem Schreiben mit zusätzlichen Erläuterungen, das ihm am 17. Dezember 1986 übersandt worden sei, habe der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betonung allein auf das zweite Merkmal gelegt, d. h. auf die nicht genügende „einschlägige Berufserfahrung".

Obwohl nämlich der Betroffene geltend gemacht habe, daß er seit 1984 Buchhaltungsaufgaben wahrgenommen habe, habe der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm wie folgt geantwortet: „Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, diese Erfahrung nicht als Erfahrung in Buchhaltung zu berücksichtigen, hat folgenden Grund: Trotz

des Wortlauts der Bekanntgabe Nr. 4330 der Stelle eines Verwaltungssekretärs in der Buchhaltung und trotz der darin aufgeführten Anforderung ‚nachgewiesene Kenntnisse in Buchhaltung' war der Prüfungsausschuß der Ansicht, daß der Hinweis in der Tätigkeitsbeschreibung dieser Ausschreibung auf ‚verschiedene Berechnungen' sich nicht auf eine Buchhaltungsarbeit beziehen konnte, weil nämlich Berechnungsvorgänge nicht mit Buchhaltungsvorgängen gleichgesetzt werden können."

Herr Arendt macht geltend, daß es sich hierbei um einen anderen Gesichtspunkt handele, als in dem Schreiben vom 27. Mai 1986 berücksichtigt worden sei, und daß sich hieraus erst ergebe, was in Wahrheit für die Entscheidung des Prüfungsausschusses maßgebend gewesen sei, nämlich unzureichende Kenntnisse in Buchhaltung.

Nach Ansicht des Klägers weist dies auf einen offenkundigen Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses hin. Die Stellenbekanntgabe Nr. 4330, aufgrund deren er in die Direktion Personal und Soziale Angelegenheiten umgesetzt worden sei, habe nämlich „nachgewiesene Kenntnisse in Buchhaltung" im Rahmen der „erforderlichen Voraussetzungen und Kenntnisse" verlangt. Angesichts dieser Umstände sei nicht verständlich, weshalb der Prüfungsausschuß für das Auswahlverfahren B/161 im Rahmen der Berufserfahrung seine Kenntnisse in Buchhaltung als ungenügend betrachtet habe, obwohl er doch zwei Jahre zuvor auf eine Stelle umgesetzt worden sei, für die „nachgewiesene Kenntnisse in Buchhaltung" verlangt worden seien.

b) Das *Europäische Parlament* hält dem entgegen, daß das Schreiben vom 17. Dezember 1986 der ablehnenden Entscheidung vom 27. Mai 1986 in keiner Weise widerspreche. Das Schreiben vom 17. Dezember enthalte lediglich weitere Gesichtspunkte und Ergänzungen, die sich auf die Beschwerde des Betroffenen bezögen.

Zur Frage des Beurteilungsfehlers trägt das Parlament vor, daß der Gerichtshof nach ständiger Rechtsprechung Entscheidungen, wie sie Herr Arendt angefochten habe, nur im Falle eines objektiven und sachlichen Fehlers des Prüfungsausschusses aufhebe. In diesem Rahmen sei die Klage zu prüfen.

Der Prüfungsausschuß habe sich in Wirklichkeit auf die Tätigkeitsbeschreibung in der Stellenausschreibung gestützt. Im Hinblick auf diese Tätigkeitsbeschreibung und obwohl er richtig informiert gewesen sei, da ihm übrigens die erforderlichen Unterlagen von dem Bewerber selbst eingereicht worden seien, habe er entschieden, daß die Berufserfahrung des Klägers nicht für die Zulassung zu dem Auswahlverfahren genüge.

B — *Verletzung der Fürsorgepflicht und der Regeln ordnungsgemäßer Verwaltung*

a) *Herr Arendt* macht geltend, daß der Prüfungsausschuß in Anbetracht der ihm erteilten Auskünfte, aus denen sich ergebe, daß er seit vielen Jahren Buchhaltungspraxis habe, nicht ohne weiteres seine Zulassung zum Auswahlverfahren hätte ablehnen dürfen, ohne zumindest ergänzende Auskünfte einzuholen. Im Zweifelsfall hätte sich der Prüfungsausschuß erkundigen können. Da er dies nicht getan habe, habe er seine Fürsorgepflicht gegenüber den Bewerbern sowie die Grundregel ordnungsgemäßer Verwaltung verletzt.

b) Das *Parlament* führt aus, der Prüfungsausschuß habe über alle Einzelheiten verfügt, die ihm eine zutreffende Unterrichtung ermöglicht hätten, und macht im übrigen geltend, daß die Fürsorgepflicht nur der aktiven Verwaltung obliege und nicht einem Prüfungsausschuß, der eine im Statut definierte Sonderaufgabe habe.

Der Prüfungsausschuß habe aufgrund der Unterlagen entscheiden dürfen, weil seine Unterlagen vollständig gewesen seien und es ihm somit ermöglicht hätten, in voller Kenntnis der Umstände seine Bewertung vorzunehmen.

III — Beantwortung der vom Gerichtshof gestellten Fragen

Der Gerichtshof hat das Europäische Parlament gebeten,

1) die Aufgaben, die der Kläger seit Juni 1984 im Rahmen seiner Tätigkeit in der Abteilung Soziale Angelegenheiten wahrgenommen hat, genau zu beschreiben;

2) darzulegen, weshalb diese Tätigkeit nicht als „Berufserfahrung in ähnlichen wie den in der Rubrik ‚Art der Tätigkeit' " der Ausschreibung des internen Auswahlverfahrens Nr. B/161 „aufgeführten Bereichen" angesehen werden konnte.

Antwort

Zu der ersten Frage führt das Europäische Parlament aus, Herr Arendt sei seit dem 1. Juni 1984 im Referat „Versorgungsbezüge und Sozialversicherungen der Mitglieder" verwendet worden und habe im Rahmen dieser Tätigkeit folgende Aufgaben wahrgenommen:

1) Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit auf Hilfskräfte, einschließlich des Schriftverkehrs, der Behandlung von Problemen der Einzelmitgliedschaft, der Aufarbeitung der Datenbank anhand der von den Sozialversicherungsträgern der verschiedenen Länder übermittelten Daten und der Abrechnung der zu zahlenden Beiträge;

2) Berechnung der Beträge, die den Hilfskräften, die nicht in einem Pflichtversicherungssystem versichert sind, zu erstatten sind;

3) Abrechnung der Beiträge, die für die im Rahmen der Sitzungsperioden beschäftigten Bediensteten auf Zeit zu zahlen sind;

4) Bestimmung der Grundlagen für die im Wege der Datenverarbeitung vorzunehmende Berechnung der Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge für Stipendiatspraktikanten;

5) Vertretung des Referats in der Arbeitsgruppe Informatik.

Zu der zweiten Frage führt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus, daß der Prüfungsausschuß sich bei der Frage, inwieweit die von dem Betroffenen seit 1984 ausgeübte Tätigkeit den Anforderungen der Stellenausschreibung entsprochen habe, auf die genaue Tätigkeitsbeschreibung in der Stellenbekanntgabe gestützt habe, die zur Ernennung des Betroffenen für die Stelle geführt habe, die er seit Juni 1984 innegehabt habe. Der Prüfungsausschuß habe geprüft, inwieweit diese Tätigkeit und die Bereiche 1 und 2 der Stellenausschreibung einander entsprochen hätten.

Im Hinblick auf den Bereich 3 sei keine Prüfung vorgenommen worden, weil dafür die einschlägige Berufserfahrung des Klägers in der Abteilung Soziale Angelegenheiten berücksichtigt worden sei.

Bezüglich der Bereiche 1 und 2 habe der Prüfungsausschuß festgestellt, daß zwischen der von Herrn Arendt durchgeführten Ab-

rechnung von Beiträgen und der Durchführung der Haushaltsordnung, hinsichtlich deren die betreffende Stellenausschreibung Kenntnisse oder Erfahrungen verlangt habe, keinerlei Beziehung bestehe.

Der Prüfungsausschuß sei nämlich zu dem Ergebnis gekommen, daß die von dem Betroffenen wahrgenommenen Aufgaben der Anwendung der Rechtsvorschriften der verschiedenen Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit auf eine Abrechnungsarbeit hinausliefen, die sich als einfacher Berechnungsvorgang darstelle, während die Durchführung der Haushaltsordnung auf einer Kenntnis der Mechanismen und Regeln des darin vorgesehenen öffentlichen Rechnungswesens beruhe.

Y. Galmot
Berichterstatter